



Was tun im Todesfall?

Es ist eine Person zu Hause verstorben:

Ist ein Mensch zu Hause verstorben, so verständigen die Angehörigen zuerst eine Ärztin oder einen Arzt. Diese oder dieser bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben

Das Pflegepersonal im Spital oder Heim kennt sich bezüglich des Vorgehens bei Todesfällen gut aus: Es verständigt die Ärztin oder den Arzt, die oder der den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Die ärztliche Todesbescheinigung (Original) wird vom Spital oder Heim direkt an das zuständige Zivilstandsamt des Sterbeortes gesandt. Die Angehörigen erhalten eine Kopie. Das Pflegepersonal teilt den Angehörigen in der Regel mit, wie lange der oder die Verstorbene noch im Zimmer bleiben darf oder ob das Spital oder Heim über eine eigene Aufbahrung verfügt. Das Personal veranlasst in der Regel auch die Überführung in eine Aufbahrungshalle, wo die Angehörigen nochmals ausreichend Gelegenheit haben, Abschied zu nehmen.

Bei einem Unfall oder Suizid

Dabei handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall, welcher der Polizei gemeldet werden muss. Zudem wird der Bezirksarzt hinzugezogen. In der Regel wird die verstorbene Person ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Frage nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Der oder die Verstorbene darf bestattet werden, wenn das Institut für Rechtsmedizin seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Anmeldung eines Todesfalls

Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde Mönchaltorf muss dem Bestattungsamt gemeldet werden.

Die Anmeldung sollte persönlich durch die Angehörigen oder einer bevollmächtigten Person erfolgen, wenn die oder der Verstorbene in der Gemeinde Mönchaltorf wohnhaft gewesen war. Im Bestattungsamt werden die Details der Aufbahrung und die Bestattung besprochen. Wird eine Trauerfeier in der Kirche gewünscht, nimmt das Bestattungsamt einen Erstkontakt mit dem Pfarramt auf.

Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt ist verpflichtet:

- Ehepartner, bzw. Partner in Wohngemeinschaft
- Die Kinder und deren Ehegatten
- Die dem Verstorbenen nächstverwandte Person
- Die Person, die beim Ableben zugegen war
- Die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Ein Todesfall ist innert zweier Tagen dem Bestattungsamt zu melden.

Für die Aufnahme des Todesfalles bringen Sie bitte, soweit vorhanden, folgende Dokumente mit:

- Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung. Wenn zu Hause verstorben, das Original der Todesbescheinigung
- Meldebestätigung (bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis, Reisepass)
- Familienbüchlein, wenn vorhanden

Bevor Sie ins Bestattungsamt kommen, machen Sie sich bitte zu folgenden Fragen Gedanken:

- Gibt es einen letzten Wunsch des Verstorbenen?
- Gibt es eine Erdbestattung oder eine Kremation?
- Wann soll die Bestattung stattfinden?
- Wird eine Abdankung in der Kirche oder eventuell einzig eine Grabliturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- Soll die Beisetzung in einem Reihengrab, Urnenreihengrab, Urnenplattengrab oder im Gemeinschaftsgrab stattfinden?
- Wer vertritt die Erben? (Kontaktadresse für die Gemeindeverwaltung)
- Wird die amtliche Todesanzeige gewünscht? Im Voraus, im Nachhinein oder gar keine.
- Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden? (Falls zu Hause verstorben)

Kontakt

Bestattungsamt Mönchaltorf: 044 949 40 20

Was bleibt zu erledigen, nach dem Gespräch im Bestattungsamt:

- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarrer, evtl. Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Erledigung weiterer Aufgaben, wie zum Beispiel:
 - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Bekannten, Vereinen
 - Leidzirkulare Druckauftrag geben und versenden
 - Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
 - Bestellen des Leidmahls
 - Blumenschmuck, Kranz
 - Mitteilung an Versicherungen, Banken, Krankenkasse, Pensionskasse, AHV
 - Liegenschaftsverwalter, Wohnung kündigen
- Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer des Testaments verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (Bezirksgericht) des letzten Wohnortes des Verstorbenen einzureichen.